

# Antrag zur Genehmigung für das Abbrennen eines Feuerwerks der Klasse II

Stadt Wanzleben - Börde  
-Ordnungsamt/ Gewerbeangelegenheiten-  
Markt 1-2  
39164 Stadt Wanzleben - Börde

Ich beantrage die Freistellung vom Verwendungsverbot des §23 Abs.1 1.Halbsatz gemäß §24 Abs.1 der 1. Sprengstoffverordnung (1. SprengV).

Es sollen keine Feuerwerkskörper der Klasse III und IV (Großfeuerwerk) abgebrannt werden, daher ist die Anzeige eines Großfeuerwerks und die Anwesenheit eines Pyrotechnikers mit Erlaubnis gemäß §7, §27 oder Befähigungsschein gemäß §20 des Sprengstoffgesetz (SprengG) nicht erforderlich.

Ferner beantrage ich die zur Beschaffung der vorgesehenen Feuerwerkskörper (Fontäne, Sonnen, Batterien, Raketen usw.) notwendige Ausnahmegenehmigung gemäß §24 Abs.1 der 1. SprengV (siehe hierzu §21 Abs.1).

Ich versichere, dass

- das Abbrennen des Kleinfeuerwerks nicht in der Nähe von Anlagen und Gebäuden stattfindet, die in §23 Abs.1 der 1. SprengV als besonders schützenswert genannt sind,
- eine angemessene Haftpflichtversicherung besteht,
- die Stadt Wanzleben-Börde von allen Ersatzansprüchen - auch Dritter - befreit wird und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen getroffen und die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden.

Antragsteller:		
Straße/ Hausnummer:		
PLZ/ Ort:		
Telefon:		
Anlass des Feuerwerks:		
Datum/ Uhrzeit:		
Ort des Abbrennens:		
Zustimmung/ Unterschrift des Grundstückeigentümers:	<input type="checkbox"/> Ja	Unterschrift des Grundstückeigentümers
Verantwortliche Person/ Firma:	wenn abweichend vom Antragsteller	
Straße/ Hausnummer:	wenn abweichend vom Antragsteller	
PLZ/ Ort	wenn abweichend vom Antragsteller	

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
------------	---------------------------------

Nach Abschnitt I, Ziffer 20 Buchstabe f der Gebührentabelle der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostV) in der z.Z. gültigen Fassung, ist eine Rahmengebühr von 30,68 € bis 204,51 € festgelegt.

**Der Antrag ist mindestens 14 Tage vorher einzureichen!**

## Anlage

Ein Feuerwerk der Klasse II (außer am 31.12.) muss beim zuständigen Ordnungsamt der Stadt Wanzleben-Börde angemeldet werden (z.B. zu besonderen Geburtstagen, Hochzeiten, Jubiläen, Volksfesten).

### Auszug Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

#### § 22

- (1) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen dem Verbraucher nur in der Zeit vom 29. bis 31. Dezember überlassen werden; ist einer der genannten Tage ein Sonntag, ist ein Überlassen bereits ab 28. Dezember zulässig. Satz 1 gilt nicht für Verbraucher, die eine Erlaubnis nach § 7 oder § 27 oder einen Befähigungsschein nach § 20 des Gesetzes oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 Absatz 1 besitzen. Die Regelungen zu den Ladenöffnungszeiten der Länder bleiben unberührt.
- (2) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 3 und 4, T2 und P2 sowie pyrotechnische Sätze der Kategorie S2 dürfen nur Personen überlassen werden, die auf Grund einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines zum Abbrennen von Feuerwerk nach den §§ 7, 20 oder § 27 des Gesetzes oder auf Grund einer Bescheinigung nach § 5 Absatz 5 zum Erwerb berechtigt sind oder mit diesen Gegenständen umgehen dürfen.

#### § 23

- (1) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten.
- (2) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes oder einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 Absatz 1 verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber hat das beabsichtigte Feuerwerk zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember, der Kategorien 3, 4, P1, P2, T1 oder T2 ganzjährig der zuständigen Behörde zwei Wochen, ein Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind, vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Satz 1 findet keine Anwendung auf die Vorführung von Effekten mit pyrotechnischen Gegenständen und deren Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf die Einhaltung der Frist nach Satz 1 verzichten, wenn dies aus besonderen Gründen gerechtfertigt erscheint.
- (4) In der Anzeige nach Absatz 3 sind anzugeben:
  1. Name und Anschrift der für das Abbrennen des Feuerwerks verantwortlichen Personen sowie erforderlichenfalls Nummer und Datum der Erlaubnisbescheide nach § 7 oder § 27 des Gesetzes oder des Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes und die ausstellende Behörde,
  2. Ort, Art und Umfang sowie Beginn und Ende des Feuerwerks,
  3. Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen innerhalb des größten Schutzabstandes,
  4. die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit.
- (5) Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1 sowie Raketenmotore für die in § 1 Absatz 4 Nummer 2 bezeichneten Modellraketen, die für Lehr- und Sportzwecke bestimmt sind, sowie die hierfür bestimmten Anzündmittel nur unter Aufsicht des Sorgeberechtigten bearbeiten und verwenden. In einer sportlichen oder technischen Vereinigung ist dies nur zulässig, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder selbst anwesend ist.
- (6) Effekte mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen und Effekte mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- und Fernsehproduktionsstätten dürfen nur vorgeführt werden, wenn der Effekt vorher gemäß der beabsichtigten Verwendung erprobt worden ist. Das Theaterunternehmen und die vergleichbare Einrichtung sowie die Film- und Fernsehgesellschaft bedürfen für die Erprobung der Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle, für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern auch der Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle. Die Genehmigungen können versagt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Mitwirkender oder Dritter erforderlich ist.
- (7) Wer in eigener Person außerhalb der Räume seiner Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, auf Tourneen pyrotechnische Effekte in Anwesenheit von Besuchern verwenden will, hat dies der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Absatz 4 Nummer 1, 2 und 4 sowie Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

#### § 24

- (1) Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall von den Verboten des § 20 Abs. 1 und 2, des § 22 Absatz 1 und des § 23 Absatz 1 und 2 aus begründetem Anlaß Ausnahmen zulassen. Eine allgemeine Ausnahmegenehmigung ist öffentlich bekanntzugeben.
- (2) Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, daß pyrotechnische Gegenstände
  1. der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und
  2. der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Eine allgemeine Anordnung ist öffentlich bekanntzugeben.

## Schutz der Nachtruhe

### §6 Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben (gültig seit 26.11.2007)

#### Schutz der Nachtruhe und der Sonn- und Feiertage vor ruhestörendem Lärm

- (1) Für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben werden die Ruhezeiten wie folgt festgesetzt:
  - a. Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage ganztags)
  - b. Nachtruhe (Montag bis Samstag für die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)
- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere Tätigkeiten im Freien wie:
  - a. Hämmern, Holzhacken
  - b. Das Ausklopfen von Polstermöbeln, Teppichen im Freien und Matratzen auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern
- (3) Das Verbot nach Punkt 1 gilt nicht:
  - a. für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen
  - b. für Arbeiten landwirtschaftlicher, gärtnerischer, forstwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Punktes 1 beachtet werden
- (4) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonbandwiedergabegeräte, Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass Nachbarn nicht gestört werden.
- (5) Der Gebrauch von Werks sirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werks geländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probebetrieb.
- (6) Die weitergehenden Vorschriften im Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt, wonach an Sonn- und Feiertagen ruhestörende Arbeiten nicht zulässig sind, bleiben davon unberührt. Ebenfalls unberührt von dieser Vorschrift bleiben das Bundesimmissionschutzgesetz und die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen.

#### §117 Ordnungswidrigkeitengesetz Unzulässiger Lärm

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlaß oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.